



PENSIONSASSE FÜR KMU

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Trägerschaft der Personalvorsorge	6
Art. 2 Vorsorgereglement	6
Art. 3 Verhältnis zum BVG	6
B. Anschluss des Unternehmens	6
Art. 4 Anschlussvertrag	6
Art. 5 Vorsorgekommission	6
Art. 6 Vorsorgeplan	6
Art. 7 Vorsorgekonti der angeschlossenen Unternehmen	6
Art. 8 Auflösung	6
C. Aufnahme und Austritt der Versicherten	7
Art. 9 Aufnahmebedingungen	7
Art. 10 Selbständigerwerbende	7
Art. 11 Anmeldung und Aufnahme	7
Art. 12 Vorsorgearten	7
Art. 13 Austritt	8
Art. 14 Informationspflichten	8
Art. 15 Gesundheitsnachweis	8
Art. 16 Vorsorgeausweis	8
Art. 17 Allgemeine Informationen	8
Art. 18 Meldepflicht	8
Art. 19 Nachweis der Leistungsberechtigung	8
D. Grundlagen der Beitrags- und Leistungsabrechnungen	9
Art. 20 Lohndefinition	9
Art. 21 Unbezahlter Urlaub	9
Art. 22 Lohnmeldungen	9
Art. 23 Massgebendes Alter	9
E. Invalidenleistungen	10
Art. 24 Feststellung der Invalidität	10
Art. 25 Invalidenrente	10
Art. 26 Invaliden-Kinderrente	10
Art. 27 Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung	10

Inhaltsverzeichnis

F. Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung und vor Erreichen des Referenzalters 11

Art. 28	Ehegatten und eingetragene Partner	11
Art. 29	Lebenspartner	11
Art. 30	Kapitalabfindung	11
Art. 31	Waisenrente	12
Art. 32	Todesfallkapital	12
Art. 33	Zusätzliche Todesfallkapitalien	12
Art. 34	Verwirkungsfrist	12

G. Altersleistungen 13

Art. 35	Altersrente	13
Art. 36	Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung oder nach Erreichen des Referenzalters bei aufgeschobener Pensionierung	13
Art. 37	Pensionierten-Kinderrente	13
Art. 38	Alterskapital-Abfindung	14
Art. 39	Altersguthaben	14
Art. 40	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	14
Art. 41	Flexible Pensionierung	14
Art. 42	Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen	15
Art. 43	Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente	15
Art. 44	Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG	15

H. Austrittsleistung 17

Art. 45	Austrittsleistung	17
Art. 46	Verwendung der Austrittsleistung	17
Art. 47	Barauszahlung	17
Art. 48	Wohneigentumsförderung	17
Art. 49	Ehescheidung	17
Art. 50	Kürzungen	18

I. Gemeinsame Bestimmungen und Begrenzungen 19

Art. 51	Entstehung von Leistungsansprüchen	19
Art. 52	Höhe der Leistungen	19
Art. 53	Abtretung	19
Art. 54	Vorrang des Vorsorgereglements	19
Art. 55	Auszahlungsbestimmungen	19
Art. 56	Anpassung an die Preisentwicklung	20
Art. 57	Anrechnung, Begrenzung und Kürzung von Leistungen	20

Inhaltsverzeichnis

J. Finanzierung und Einkauf	21
Art. 58 Einkünfte der PKG	21
Art. 59 Ordentliche Beiträge	21
Art. 60 Einbringen von Austrittsleistungen	21
Art. 61 Einkäufe in die berufliche Vorsorge	21
K. Organisation	22
Art. 62 Organe und Verwaltung	22
Art. 63 Organisations- und Wahlreglement	22
Art. 64 Prüfung	22
Art. 65 Schweigepflicht	22
Art. 65a Datenschutz	22
L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 66 Invalidenrenten	23
Art. 67 Teilliquidation	23
Art. 68 Übergangsbestimmungen	23
Art. 68a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	23
Art. 68b Übergangsbestimmungen zu Art. 27 Abs. 2	23
Art. 69 Sanierungsmassnahmen	23
Art. 70 Reglementsänderungen	24
Art. 71 Streitigkeiten	24
Art. 72 Haftung	24
Art. 73 Auflösung und Liquidation	24
Art. 74 Inkrafttreten	24
Anhang I zum Vorsorgereglement	25
Anhang II zum Vorsorgereglement	26
Die wichtigsten Abkürzungen und Begriffe	28

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft der Personalvorsorge

1. Die PKG Pensionskasse mit Sitz in Luzern (nachstehend PKG genannt) ist eine Stiftung für die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge kleiner und mittlerer Unternehmen und Organisationen. Als Gemeinschaftseinrichtung bezweckt sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Vorsorgereglement zu schützen.

2. Die PKG verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Ertragsüberschüsse werden gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates für Leistungsverbesserungen und Beitragsermässigungen sowie zur Bildung von Reserven verwendet.

Art. 2 Vorsorgereglement

1. Das Vorsorgereglement ordnet zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan des angeschlossenen

Unternehmens die berufliche Vorsorge. Darin werden die Beziehungen zwischen der PKG und den angeschlossenen Unternehmen sowie den versicherten Personen und den Leistungsberechtigten geregelt. Die im Rahmen dieses Reglements verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

2. Im Weiteren gelten die vom Stiftungsrat und vom Verwaltungsausschuss erlassenen Reglemente, Beschlüsse und Richtlinien.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

Die PKG garantiert die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in seiner jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Mindestleistungen, sofern diese im Rahmen von ausserobligatorischen Leistungen im Vorsorgeplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die PKG ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

B. Anschluss des Unternehmens

Art. 4 Anschlussvertrag

Grundlage für die Rechte und Pflichten des angeschlossenen Unternehmens bildet der Anschlussvertrag mit der PKG.

Art. 5 Vorsorgekommission

Für jedes angeschlossene Unternehmen besteht eine Vorsorgekommission, die paritätisch zusammengesetzt ist. Die Vorsorgekommission trifft anlusspezifische Vorsorgeentscheide und nimmt die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates vor. Die weiteren Einzelheiten sind im Organisations- und Wahlreglement geregelt.

Art. 6 Vorsorgeplan

1. Im Vorsorgeplan sind die mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbarten Leistungen und Beiträge festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

2. Die Vorsorgepläne haben den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Im Weiteren besteht die Wahlmöglichkeit nach Art. 1d BVV 2.

Art. 7 Vorsorgekonti der angeschlossenen Unternehmen

Angeschlossene Unternehmen können für die Finanzierung von Beiträgen und Leistungsverbesserungen, vorzeitigen Pensionierungen und sozialen Härtefällen gesonderte Reserven bilden. Für diese Reserven führt die PKG separate Konti.

Art. 8 Auflösung

1. Der Anschlussvertrag kann frühestens nach der vereinbarten Dauer unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Die Kündigung seitens des angeschlossenen Unternehmens hat im Einverständnis mit dem Personal (oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 10 lit. d Mitwirkungsgesetz) zu erfolgen.

2. Die PKG Pensionskasse kann den Anschlussvertrag ohne weitere Fristen auflösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sowie des Kostenreglements.

C. Aufnahme und Austritt der Versicherten

Art. 9 Aufnahmebedingungen

1. In die PKG wird aufgenommen, wer:
 - a. Arbeitnehmer bei einem angeschlossenen Unternehmen ist,
 - b. das 17. Altersjahr vollendet hat,
 - c. einen massgebenden Jahreslohn (Art. 20) beziehen wird, welcher die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt,
 - d. einen auf mehr als drei Monate befristeten oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat,
 - e. zu weniger als 70 Prozent invalid ist und nicht bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG weiterversichert wird.
2. Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, deren massgebender Jahreslohn die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG nicht erreicht, oder Arbeitnehmer nach Art. 1j BVV 2 können freiwillig versichert werden, sofern dies im Vorsorgeplan mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbart ist. Im Übrigen gilt Art. 1j Abs. 3 und 4 BVV 2.

Art. 10 Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen aufgenommen werden, sofern der Anschluss zusammen mit ihrem Personal erfolgt. Der Vorsorgeschutz beginnt jedoch erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die PKG.

Art. 11 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt und die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 9 erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erst später erfüllt, so ist die Person auf diesen Zeitpunkt hin bei der PKG anzumelden.
2. Wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten verlängert wird, erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung. Die Aufnahme erfolgt ferner, wenn mehrere aufeinander-

folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

3. Die Anmeldung der zu versichernden Person hat spätestens 30 Tage nach Beginn der Versicherungspflicht bei der PKG zu erfolgen. Das entsprechende Anmeldeformular ist wahrheitsgetreu auszufüllen und vom Arbeitgeber und von der versicherten Person zu unterzeichnen.

4. Als technisches Datum der Aufnahme gilt der Erste eines Monats. Bei Antritt des Arbeitsverhältnisses vom 1. bis und mit 15. des Monats gilt der Erste des laufenden Monats. Bei Antritt des Arbeitsverhältnisses vom 16. bis Ende des Monats gilt der Erste des Folgemonats als Eintrittsdatum.

5. Die versicherte Person ist gemäss Art. 3 und 4 FZG verpflichtet, die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Eintritt an die PKG zu übertragen. Im Falle einer nachträglichen Übertragung der Freizügigkeitsguthaben kann die PKG die Annahme verweigern.

Art. 12 Vorsorgearten

1. Die Risikovorsorge gegen die Folgen von Tod und Invalidität gilt ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, bis zum Austritt oder zum Erreichen des Referenzalters bzw. bis zur vorzeitigen Pensionierung.
2. Versicherten, die das 24. Altersjahr vollendet haben, wird ab dem folgenden 1. Januar bis zum Austritt oder zum Erreichen des Referenzalters bzw. bis zur vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eine Altersvorsorge gewährleistet.
3. Für die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten wird die Hinterlassenenvorsorge weitergeführt.

Art. 13 Austritt

1. Der Austritt aus der PKG erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Wegfall der Aufnahmebedingungen, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 44. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit.
2. Der Austritt ist der PKG vom Arbeitgeber spätestens 30 Tage nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses schriftlich zu melden.
3. Als technisches Datum des Austritts gilt der Letzte eines Monats. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom 1. bis und mit 15. des Monats gilt der Letzte des Vormonats als Austrittsdatum, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom 16. bis Ende des Monats der Letzte des laufenden Monats.
4. Die Risikovorsorge bleibt nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bestehen, bis ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird, längstens jedoch während eines Monats. Eine Nachdeckung entfällt im Fall einer Pensionierung.

Art. 14 Informationspflichten

Arbeitgeber, Versicherte und Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Fehlbare haften für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben.

Art. 15 Gesundheitsnachweis

1. Beim Eintritt oder bei Leistungsverbesserungen müssen Versicherte auf Anfrage Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die PKG oder ein allfälliger Rückversicherer können eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen. Tritt während der maximal fünfjährigen Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die von der PKG auszurichtenden Leistungen (einschliesslich anwartschaftlicher Hinterlasseneneleistungen) lebenslänglich auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

2. Der Vorsorgeschutz auf Leistungen gemäss Vorsorgeplan erfolgt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die PKG Pensionskasse. Die Leistungen gemäss BVG sind gedeckt.

3. Werden die Fragen zur Risikobeurteilung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die PKG die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlasseneneleistungen lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt, drei Monate nachdem die PKG zuverlässige Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf eine Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.

Art. 16 Vorsorgeausweis

Die Versicherten erhalten jährlich einen persönlichen Vorsorgeausweis mit den Angaben über den versicherten Lohn, die Beiträge, die Leistungsansprüche und die Austrittsleistung.

Art. 17 Allgemeine Informationen

Die PKG informiert jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 18 Meldepflicht

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, die PKG über sämtliche Änderungen, die Einfluss auf ihre Leistungen haben können, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Art. 19 Nachweis der Leistungsberechtigung

Auf Verlangen der PKG haben Leistungsberechtigte alle zum Nachweis der Leistungsberechtigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

D. Grundlagen der Beitrags- und Leistungsabrechnungen

Art. 20 Lohndefinition

Massgebender Lohn

1. Der zu meldende massgebende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn beim angeschlossenen Unternehmen. Löhne, die Versicherte gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Unternehmen erzielen, können nur versichert werden, wenn dies im Vorsorgeplan festgehalten ist. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Ähnliches werden nicht versichert. Im Vorsorgeplan kann der massgebende Lohn hiervon abweichend festgelegt werden.

2. Bei schwankendem Einkommen entspricht der massgebende Jahreslohn dem letzten bekannten AHV-Jahreslohn oder dem branchenüblichen durchschnittlichen AHV-Jahreslohn.

3. Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige Jahreslohn während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht, des Mutterschaftsurlaubs, des Vaterschaftsurlaubs, des Betreuungsurlaubs oder des Adoptionsurlaubs gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG massgebend, es sei denn, die versicherte Person verlange die Herabsetzung des massgebenden Lohnes.

Versicherter Jahreslohn

4. Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für

- a. die Leistungen der Risikoversorge vor der Pensionierung,
- b. die Altersgutschriften,
- c. die Beiträge.

Unterjähriger Lohn

5. Falls eine Person nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert ist, wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Art. 21 Unbezahlter Urlaub

1. Während eines unbezahlten Urlaubs einer aktiv versicherten Person wird die Altersvorsorge weitergeführt, indem das Altersguthaben weiterhin verzinst wird.

2. Auf Wunsch der Person und im Einverständnis mit dem angeschlossenen Unternehmen kann zusätzlich wahlweise

- a. die Risikoversorge oder
- b. die Altersvorsorge mit Weiteröffnung der Altersgutschriften oder
- c. die Risiko- und die Altersvorsorge mit Weiteröffnung der Altersgutschriften für maximal zwölf Monate weitergeführt werden, sofern das Arbeitsverhältnis anschliessend fortgesetzt wird. Das Beitragsinkasso erfolgt über das angeschlossene Unternehmen.

Art. 22 Lohnmeldungen

Die Löhne werden beim Eintritt und jeweils per

1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Auf Wunsch kann die jährliche Lohnmeldung auch auf einen anderen Zeitpunkt erfolgen. Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent können auch unter dem Jahr gemeldet und berücksichtigt werden.

Art. 23 Massgebendes Alter

1. Als Alter für die Berechnung der Leistungen und Beiträge gilt die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2. Das Referenzalter wird nach den Regeln des BVG festgelegt, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wird.

E. Invalidenleistungen

Art. 24 Feststellung der Invalidität

1. Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Deckung besteht, wenn beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, die Versicherteneigenschaft gegeben war.
2. Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der durch die Invalidität verursachten Einkommenseinbusse. Er wird grundsätzlich nach Massgabe der Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung und allenfalls des Unfallversicherers festgelegt.

Art. 25 Invalidenrente

1. Versicherte, die vor der Pensionierung voll- oder teilinvalid werden, haben nach Beendigung des Anspruchs auf Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Verdienstes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden, und nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht während der Invalidität, längstens jedoch bis zum Referenzalter.
2. Ein Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen.
Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr beträgt die Rentenberechtigung des Versicherten 100 Prozent, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent bis 69 Prozent entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent entspricht die Rentenberechtigung 25 Prozent plus 2.5 Prozentpunkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 Prozent liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 Prozent ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 Prozent (= 25 Prozent + 2.5 Prozent x (45 – 40))
3. Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Art. 26 Invaliden-Kinderrente

Bezüger von Invalidenrenten haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Berechtigung, Laufzeit und Höhe richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Invaliden- und der Waisenrente.

Art. 27 Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung

Bei Arbeitsunfähigkeit

1. Arbeitsunfähige Versicherte haben nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn und dem massgebenden Vorsorgeplan. Die Beitragsbefreiung wird längstens während 24 Monaten gewährt. Der Anspruch besteht darüber hinaus, solange von der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet werden. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides (Datum der Verfügung) wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch endet spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch das angeschlossene Unternehmen zu begleichen, solange das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde. Die Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge ist auch während eines unbezahlten Urlaubs mit Weiterführung der Risikoversorge versichert. Die Abrechnung der Beitragsbefreiung erfolgt für ganze Monate.

Bei Invalidität

2. Invalide Versicherte haben Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge, sofern die PKG für die Invalidenrentenleistungen zuständig ist. Der Anspruch endet mit dem Wegfall der Invalidität, jedoch spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters. Die Höhe der Beitragsbefreiung von Invaliden richtet sich nach der Rentenberechtigung und basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn und dem massgebenden Vorsorgeplan. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sinngemäss.

F. Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung und vor Erreichen des Referenzalters

Art. 28 Ehegatten und eingetragene Partner

1. Überlebende Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) haben nach dem Tod der versicherten Person vor der Pensionierung und vor dem Referenzalter Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Anstelle der Ehegattenrente kann auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.
3. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt oder sich verheiratet (vorbehältlich Art. 30).
4. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das Referenzalter überschritten haben, ist in Art. 36 geregelt.
5. Übersteigt der Barwert der Ehegattenrente das Altersguthaben und wurden Austrittsleistungen oder Freizügigkeitsguthaben (Art. 4 FZG) nicht in die PKG eingebracht, so wird die Ehegattenrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen bis maximal zur Höhe des Altersguthabens gekürzt.
6. Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20 BVV 2 (vgl. Art. 57 Abs. 5 lit. c) sowie der Übergangsbestimmung der Änderung vom 10. Juni 2016.

Art. 29 Lebenspartner

1. Lebenspartner, auch gleichen Geschlechts, haben Anspruch auf Leistungen nach Art. 28, sofern im Zeitpunkt des Todes
 - a. eine schriftliche Lebenspartnervereinbarung vorgelegt werden kann oder zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingebracht wurde und
 - b. beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw.

keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und

- c. sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und
- d. der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

2. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente kann mit dem Tode der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente entstehen. Er kann bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Referenzalter, entstehen.

3. Anstelle der Lebenspartnerrente kann auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

4. Übersteigt der Barwert der Lebenspartnerrente das Altersguthaben und wurden Austrittsleistungen oder Freizügigkeitsguthaben (Art. 4 FZG) nicht in die PKG eingebracht, so wird die Lebenspartnerrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen bis maximal zur Höhe des Altersguthabens gekürzt.

5. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das Referenzalter überschritten haben, ist in Art. 36 geregelt.

6. Die Lebenspartnerrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt oder sich verheiratet (vorbehältlich Art. 30).

Art. 30 Kapitalabfindung

Bei Verheiratung vor Erreichen des Referenzalters erhält der Bezüger einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

Art. 31 Waisenrente

1. Die Kinder des Verstorbenen gemäss Art. 252 ZGB haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausbezahlt. Sind Kinder in Ausbildung oder selbst mindestens zu 70 Prozent invalid, dauert ihr Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2. Sofern beide Elternteile verstorben sind, beträgt die Waisenrente 200 Prozent der versicherten Waisenrente (doppelte Waisenrente).

Art. 32 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, gelangt unabhängig vom Erbrecht ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung zur Auszahlung:

- a. dem Ehegatten oder Lebenspartner gemäss Art. 29 Abs. 1,
- b. der Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht worden ist,
- c. den natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht worden ist,
- d. den Kindern gemäss Art. 252 ZGB,
- e. den Eltern,
- f. den Geschwistern,
- g. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

2. Die vorhergehende Gruppe schliesst die nachfolgende von der Leistungsberechtigung aus. Die Zuteilung erfolgt nach Köpfen, wenn pro Gruppe mehrere Leistungsberechtigte vorhanden sind. Versicherte können mittels schriftlicher Erklärung oder testamentarischer Verfügung mit unmissverständlichem Bezug auf die berufliche Vorsorge an die PKG eine andere Zuteilung an mehrere Leistungsberechtigte innerhalb einer Gruppe festlegen oder die Reihenfolge der Gruppe e und f ändern oder zusammenfassen.

Versicherte können mittels schriftlicher Erklärung oder testamentarischer Verfügung mit unmissverständlichem Bezug auf die berufliche Vorsorge an die PKG den Ehegatten in der Reihenfolge nach hinten verschieben und/oder mit einer anderen Gruppe zusammenfassen.

3. Das Todesfallkapital für die Begünstigten nach lit. a–f entspricht dem während der aktiven Versicherungszeit erworbenen Altersguthaben (ohne Zins ab Beginn der Beitragsbefreiung) und allfälligen Guthaben für einen vorzeitigen Altersrücktritt nach Art. 61 Abs. 3, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 28, 29 und 36. Das Todesfallkapital entspricht betragsmässig mindestens den im Altersguthaben enthaltenen freiwilligen Einkäufe abzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen). Diese Regelung gilt auch für den Betrag der freiwilligen Einkäufe, die bei einer vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung einbezahlt wurden. Der Nachweis über die geleisteten Einzahlungen ist durch die anspruchsberechtigten Personen zu erbringen.

4. Für die Erben nach lit. g entspricht das Todesfallkapital der Hälfte des Todesfallkapitals nach Abs. 3.

5. Wird eine Hinterlassenenrente an einen geschiedenen Ehegatten ausgerichtet, wird das Todesfallkapital um den Barwert dieser Rente gekürzt.

Art. 33 Zusätzliche Todesfallkapitalien

Zusätzliche Todesfallkapitalien können mit separater Vereinbarung im Vorsorgeplan versichert werden. Insbesondere ist es möglich, das zusätzliche Todesfallkapital im Vorsorgeplan so zu definieren, dass im Todesfall vor der Pensionierung und vor Erreichen des Referenzalters zusätzlich zu allfälligen Hinterlassenenrenten das gesamte Altersguthaben fällig wird. Die zusätzlichen Todesfallkapitalien werden nach der Rangordnung von Art. 32 ausgerichtet. Der Anspruch auf zusätzliche Todesfallkapitalien besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Referenzalter.

F. Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung bzw. Erreichen des Referenzalters

Art. 34 Verwirkungsfrist

Die Ansprüche nach Art. 29, 32 und 33 sind innert dreier Monate nach dem Tode der versicherten Person

unter Nachweis der Leistungsberechtigung schriftlich bei der PKG geltend zu machen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

G. Altersleistungen

Art. 35 Altersrente

1. Bei Erreichen des Referenzalters haben Versicherte bis zum Monatsende nach ihrem Ableben Anspruch auf eine Altersrente.

2. Die jährliche Altersrente berechnet sich nach dem Altersguthaben (Art. 39), multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz. Die Rentenumwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang I zu diesem Reglement. Sofern im Rahmen von ausserobligatorischen Leistungen im Vorsorgeplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen, entspricht die Altersrente mindestens den Mindestvorschriften des BVG.

3. Die Wahlmöglichkeiten bezüglich der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen von Altersrentenbezügern finden sich in Anhang II zu diesem Reglement.

Art. 36 Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung oder nach Erreichen des Referenzalters bei aufgeschobener Pensionierung

1. Ein hinterbliebener Ehegatte oder eingetragener Partner hat nach dem Tod des Altersrentenbezügers oder Versicherten während aufgeschobener Pensionierung Anspruch auf eine Ehegattenrente.

2. Ein hinterbliebener Lebenspartner eines Altersrentenbezügers, auch gleichen Geschlechts, hat denselben Rentenanspruch wie der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner nach Abs. 1, sofern im Zeitpunkt des Todes

- a. eine schriftliche Lebenspartnervereinbarung vorgelegt werden kann oder zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde und
- b. beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw. keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und

c. sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und

d. der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

3. Im Falle der aufgeschobenen Pensionierung oder in Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Todes die bereits fällige Altersleistung noch nicht ausbezahlt worden ist, kann im Todesfall anstelle der Ehegattenrente auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

4. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der Altersrente. Sofern die versicherte Person eine davon abweichende Wahl gemäss Anhang II Art. 2 getroffen hat, kommt die gewählte Variante zum Zug. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung berechnet sich die Höhe der massgeblichen Altersrente nach der Altersrente, auf welche die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch gehabt hätte. Massgebend sind der Stand des Altersguthabens und der Umwandlungssatz zum Zeitpunkt des Todes.

5. Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt oder sich verheiratet.

6. Erfolgt die Heirat, die eingetragene Partnerschaft oder der Beginn der Lebenspartnerschaft nach dem Referenzalter, so wird die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach der Pensionierung unter Berücksichtigung des BVG-Mindestanspruchs gekürzt auf:

- a. 80 Prozent bis Alter 66,
- b. 60 Prozent bis Alter 67,
- c. 40 Prozent bis Alter 68,
- d. 20 Prozent bis Alter 69,
- e. 0 Prozent ab Alter 69.

Art. 37 Pensionierten-Kinderrente

Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der Altersrente. Leistungsberechtigung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Alters- und der Waisenrente.

Art. 38 Alterskapital-Abfindung

1. Versicherte Personen können auf schriftlichen Antrag anstelle der Altersrente einen Teil oder das ganze Altersguthaben beziehen. Im Umfang der Alters-Kapitalabfindung entfallen alle Leistungsansprüche gegenüber der PKG.

2. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 44 freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

3. Der Antrag auf eine Alters-Kapitalabfindung eines Teils oder der ganzen Altersleistung muss bei der PKG vor dem Altersrücktritt, spätestens vor der ersten Rentenzahlung, schriftlich und mit Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners eingereicht werden. Zur Überprüfung der Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners benötigt die PKG die amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

Art. 39 Altersguthaben

1. Das Altersguthaben entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos. Diesem werden nachstehende Beträge gutgeschrieben:

- a. Bei Eingang
 - von der versicherten Person eingebrachte Austrittsleistungen und
 - die freiwilligen Einlagen;
- b. Ende Jahr, im Vorsorgefall bzw. per Austrittsdatum
 - reglementarische Altersgutschriften: deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt, entspricht jedoch mindestens den Altersgutschriften nach BVG;
 - die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf dem Altersguthaben;
 - die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf den eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen;

c. Auf Beschluss des Stiftungsrates

- Überschusszahlungen und sonstige Zuwendungen.

2. Bei der Festlegung der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat am BVG-Zinssatz und an der finanziellen Situation der PKG. Er kann

- a. eine Zusatzverzinsung für die aktiv Versicherten festlegen, wobei die vorangegangenen Austritte nicht berücksichtigt werden, oder
- b. eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip festlegen.

Art. 40 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Art. 33a BVG

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum Referenzalter weiterführen. Die Finanzierung der Beiträge des Zusatz-Teils (Differenz zwischen dem bisherigen versicherten Verdienst und dem effektiv versicherten Verdienst) erfolgt durch die versicherte Person, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wird. Das Inkasso der Beiträge erfolgt über das angeschlossene Unternehmen.

Art. 41 Flexible Pensionierung

1. Auf Verlangen können sich Versicherte ab dem 58. Altersjahr und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres ganz oder teilweise pensionieren lassen. Im Zeitpunkt einer Lohnreduktion ab dem 58. Altersjahr können Versicherte wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil bei einer vorzeitigen Pensionierung höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 10 Prozent betragen muss. Erlaubt sind höchstens fünf Teilpensionierungsschritte, der fünfte Schritt entspricht somit der Restpensionierung. Versicherte können bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil sie als Altersrente (Art. 35) und welchen sie als Alterskapital (Art. 38) beziehen möchten. Insgesamt können Versicherte aber bei maximal drei Pensionierungsschritten Alterskapital beziehen. Falls nach der Lohnreduktion die Aufnahmebedingungen gemäss gültigem Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt sind, erfolgt die vollständige

Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters können Versicherte alternativ die Ausrichtung der Austrittsleistung verlangen, sofern die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1bis FZG erfüllt sind.

2. Bei einer vorzeitigen oder einer aufgeschobenen Pensionierung gelten die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze.

3. Die Vorsorge kann nach dem Referenzalter ganz oder teilweise weitergeführt werden, sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird und die Aufnahmebedingungen gemäss gültigem Vorsorgeplan erfüllt sind. Die Weiterführung kann bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, erfolgen. Das Altersguthaben wird bis zum Ablauf der Weiterführung verzinst. Auf Wunsch der Versicherten können die Altersgutschriften während der Weiterführung weitergeöffnet werden.

4. Stirbt eine versicherte Person während der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Abs. 3, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger; Art. 36 ist anwendbar.

5. Während der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 32. Es entsteht jedoch kein Anspruch mehr auf Invalidenleistungen und zusätzliche Todesfallkapitalien gemäss Art. 33.

Art. 42 Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen

Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen können nach versicherungstechnischen Grundsätzen vorfinanziert werden. Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen sind im Vorsorgeplan separat zu regeln.

Art. 43 Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente

1. Versicherte, die aus der Vorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer entsprechenden Einrichtung (zum Beispiel Stiftung FAR) eine Überbrückungsrente beziehen, können für die Altersvorsorge bis zum Referenzalter in der PKG bleiben. Die PKG schreibt dem Versicherten die Altersgutschriften der entsprechenden Einrichtung gut.

2. Die Weiterversicherung ist nur so lange möglich, wie Überbrückungsleistungen bezogen werden. Während der Weiterversicherung sind die Ausrichtung von Altersleistungen und Kapitalauszahlungen gemäss Art. 46, 47 und 48 nicht möglich.

3. Während der Weiterversicherung entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall kommt das vorhandene Altersguthaben gemäss Art. 32 zur Auszahlung.

Art. 44 Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG

1. Ein Versicherter, der nach dem 55. Geburtstag aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen, sofern er auch in der AHV weiterhin versichert ist. Er hat dies der PKG innert 90 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Der Versicherte hat der PKG eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden.

2. Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der PKG, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Altersgutschriften weiter geöffnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in diesem Artikel – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

3. Grundlage für den versicherten Lohn, welcher Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung ist, bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete massgebende Jahreslohn gemäss Art. 20 Abs. 1-3. Auf Verlangen des Versicherten kann für die Risiko- und Altersvorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer massgebender Jahreslohn gewählt werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete massgebende Jahreslohn. Eine Anpassung des mass-

G. Altersleistungen

gebenden Jahreslohnes ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Der Versicherte hat der PKG eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden. Im Zeitpunkt einer Lohnreduktion ab dem 58. Altersjahr kann sich der Versicherte nach den Vorgaben von Art. 41 Abs. 1 teilweise pensionieren lassen.

4. Der Versicherte hat der PKG die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die PKG vierteljährlich direkt beim Versicherten.

5. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der PKG und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6. Die Weiterversicherung endet

- a. bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter),
- b. bei Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan,
- c. wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland)

d. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden; kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest nach Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung in der PKG vollzogen. Alternativ kann vom Versicherten die Ausrichtung der Austrittsleistung verlangt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1bis FZG erfüllt sind; vor Vollendung des 58. Altersjahres wird die Austrittsleistung fällig.

7. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die PKG kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 40 Tagen oder mehr rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet wurden.

8. Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

9. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

H. Austrittsleistung

Art. 45 Austrittsleistung

1. Versicherte haben bis zum Referenzalter Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des erworbenen Altersguthabens, wenn das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des Referenzalters aufgelöst wird und noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.
2. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben bzw. den Ansprüchen gemäss Art. 15 bzw. 17 FZG (Freizügigkeitsgesetz).

Art. 46 Verwendung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung ist weiterhin für die Vorsorge des ausscheidenden Versicherten zu verwenden und wird wie folgt überwiesen:

- a. als Einlage in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder
- b. als Einlage auf ein Freizügigkeitskonto oder
- c. zum Abschluss einer Freizügigkeitspolice.

Art. 47 Barauszahlung

Versicherte können mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners eine Barauszahlung verlangen, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG),
- b. sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

Art. 48 Wohneigentumsförderung

1. Versicherte können bis drei Jahre vor dem Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf
 - a. einen Vorbezug ihres erworbenen Altersguthabens verlangen oder
 - b. den Anspruch auf Freizügigkeits- oder Vorsorgeleistungen verpfänden.
2. Vorbezug oder Verpfändung dürfen den Betrag der jeweiligen Freizügigkeitsleistung bis zum Alter 50 nicht übersteigen. Ältere Versicherte dürfen einen Betrag bis zur Hälfte der Freizügigkeitsleistung oder den Betrag, auf den sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, vorbeziehen oder verpfänden. Die weiteren Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten werden

im Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» geregelt.

3. Die PKG informiert die Versicherten über die Folgen des Vorbezugs oder der Verpfändung.

4. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 44 freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen noch verpfänden.

Art. 49 Ehescheidung

1. Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

2. Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

3. Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die PKG zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

4. Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der PKG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

5. Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersgut-

haben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der PKG und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt (vorbehältlich der zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten).

6. Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PKG festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vorbehältlich der zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten). Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden-Kinderrente oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

7. Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PKG aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis am 15. Dezember des betreffenden Jahres werden mit

der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die PKG, als Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten, und der berechtigte geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige PKG bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

8. Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

9. Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die PKG den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

10. Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der PKG wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Es ist kein Wiedereinkauf möglich im Umfang einer bestehenden Invalidität.

Art. 50 Kürzungen

Vorbezüge, Pfandverwertungen und scheidungsrechtliche Ansprüche vermindern die Freizügigkeits- und Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang.

I. Gemeinsame Bestimmungen und Begrenzungen

Art. 51 Entstehung von Leistungsansprüchen

1. Die Ansprüche auf Freizügigkeits- oder Vorsorgeleistungen können unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenleistungen entsteht am Ersten des Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Tod. Für Invalidenleistungen entsteht der Anspruch am Ersten des Monats nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist.

3. Bei Entstehung eines Anspruchs auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente wird pro Todesfall in jedem Fall lediglich eine Ehegatten- oder eine Lebenspartnerrente ausgerichtet.

4. Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2) oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente fällig.

5. Für verspätete Auszahlungen entspricht der Verzugszins dem BVG-Mindestzins. Für den Beginn gilt bezüglich Rentenzahlungen Art. 105 Abs. 1 OR, mit der Ausrichtung von Kapitalzahlungen kommt die PKG nach Ablauf von 30 Tagen nach Kenntnis der anspruchsberechtigten Person bzw. nach Vorliegen sämtlicher für die Ausrichtung der Leistungen erforderlichen Unterlagen in Verzug. Es ist aber so lange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt. Der Verzugszins auf Austrittsleistungen richtet sich nach Art. 7 FZV.

Art. 52 Höhe der Leistungen

Die Höhe der jährlichen Leistungen ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird jeweils im Vorsorgeausweis, der den Versicherten zur Verfügung gestellt wird, festgehalten. Die Rentenumwandlungssätze für die Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang I zu diesem Reglement.

Art. 53 Abtretung

Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PKG zum Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer nach diesem Reglement begünstigter Personen ein. Im Übrigen kann die PKG vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 54 Vorrang des Vorsorgereglements

Im Zweifelsfalle gehen das Vorsorgereglement und die Beschlüsse des Stiftungsrates dem Vorsorgeplan und dieser dem persönlichen Vorsorgeausweis vor.

Art. 55 Auszahlungsbestimmungen

Renten

1. Jahresrenten werden in der Regel in zwölf monatlichen Raten jeweils Anfang Monat ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Folgemonat jenes Monats, in dem der Anspruch auf Lohn oder einen allfälligen Lohnersatz vom 16. bis Ende des Monats ganz oder teilweise erlischt. Sofern der Anspruch auf Lohn oder einen allfälligen Lohnersatz vom 1. bis am 15. des Monats erlischt, beginnt die Auszahlung im laufenden Monat. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch oder der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt bzw. die volle Beitragsbefreiung gewährt.

Kapitalabfindung

2. Bei Vorliegen besonderer Umstände oder bei Geringfügigkeit nach Art. 37 Abs. 3 BVG können Rentenansprüche in Kapitalform abgegolten werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

3. Kapitalabfindungen und Todesfallkapitalien werden in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

Rückerstattungspflicht

4. Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der PKG mit weiteren Leistungen verrechnet werden.

I. Gemeinsame Bestimmungen und Begrenzungen

Art. 56 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Laufende Renten können auf Beschluss des Stiftungsrates entsprechend den Reserven und den erwirtschafteten Erträgen angepasst werden.
2. Die Pflicht zur Anpassung laufender Renten nach den gesetzlichen Vorgaben entfällt, solange sie die BVG-Mindestleistungen übersteigen.

Art. 57 Anrechnung, Begrenzung und Kürzung von Leistungen

1. Reglementarisch ermittelte Leistungen können Änderungen erfahren.

Anrechnung von Drittleistungen

2. Leistungen von dritter Seite gehen in jedem Falle vor und werden angerechnet. Anrechenbar sind alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, insbesondere:
 - a. Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen,
 - b. Leistungen der Unfall- und der Militärversicherung,
 - c. Leistungen der Taggeldversicherungen, für welche der Arbeitgeber die Prämien mindestens zur Hälfte bezahlt hat,
 - d. Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung),
 - e. Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen,
 - f. Schadenersatzzahlungen des Arbeitgebers oder Dritter,
 - g. bei Invalidenrentnern das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen,
 - h. ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil.

Vermeidung von Überversicherung

3. Risikorenten der PKG im Verbund mit anrechenbaren Leistungen Dritter gemäss Abs. 2 werden unter Beachtung der gesetzlichen Minimalleistungen auf 90 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebenden Lohnes nach Art. 20 Abs 1-3 be-

grenzt. Im Falle der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Art. 40 gilt der bisherige massgebende Lohn.

4. Die PKG kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Kürzungen

- a. Die PKG gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
- b. Die PKG kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- c. Die PKG ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des Referenzalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), ebenso wenig die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

Begrenzung auf gesetzliche Mindestansprüche

5. Es besteht lediglich ein gesetzlicher Mindestanspruch
 - a. nach Eintritt bis zur schriftlichen Bestätigung der Aufnahme der versicherten Person,
 - b. bei einem Gesundheitsvorbehalt oder einer Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 15; davon ausgenommen ist der Anspruch auf das Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird durch einen gesundheitlichen Vorbehalt nicht geschmälert,
 - c. auf Hinterlassenenleistungen für geschiedene Ehegatten (Art. 20 BVV 2),

I. Gemeinsame Bestimmungen und Begrenzungen

- d. im Falle einer Vorleistungspflicht der PKG oder bei strittigen Verhältnissen,
- e. auf Leistungen in BVG-Vorsorgeplänen,
- f. auf Leistungen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind,
- g. bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

J. Finanzierung und Einkauf

Art. 58 Einkünfte der PKG

Zur Deckung der Leistungen und der mit der Verwaltung verbundenen Kosten dienen:

- a. das Vermögen der PKG und die erwirtschafteten Erträge,
- b. die ordentlichen Beiträge,
- c. die ausserordentlichen Beiträge gemäss Kostenreglement,
- d. die Einlagen der Versicherten,
- e. die freiwilligen Zuwendungen.

Art. 59 Ordentliche Beiträge

1. Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus der effektiven Altersgutschrift und Beiträgen an die Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten sowie zur Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

Beitragspflicht

2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Beginn der Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 27.

Höhe

3. Zusammensetzung und Höhe der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. Die Beiträge können von der PKG bei veränderten Bedingungen angepasst werden.

Beitragszahlung

4. Beiträge der Versicherten werden vom Einkommen abgezogen und vom Arbeitgeber der PKG quartalsweise überwiesen. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen sowie Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen erhoben. Der Verzugszinssatz liegt mindestens 2 Prozentpunkte über dem Zinssatz auf den PKG-Altersguthaben.

Art. 60 Einbringen von Austrittsleistungen

In die PKG eingebrachte Austrittsleistungen werden zur Äufnung des persönlichen Altersguthabens der versicherten Person verwendet.

Art. 61 Einkäufe in die berufliche Vorsorge

1. Die aktiv Versicherten und die Arbeitgeber können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jederzeit steuerbefreite Einkäufe leisten. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen und dem samt Zinsen möglichen Altersguthaben.

2. Einkäufe können erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vollständig zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Einkäufe können erst nach vollständigen Wiedereinkäufen im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erfolgen.

3. Die Versicherten und die Arbeitgeber können im Weiteren Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung leisten. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Haben die Versicherten das Leistungsziel bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung um mehr als 5 Prozent überschritten, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben.

J. Finanzierung und Einkauf

4. Die aus den Einkäufen resultierenden Vorsorgeleistungen können während dreier Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

5. Die Finanzierung des Einkaufs kann als Einmaleinlage oder in Form von jährlichen Beiträgen erfolgen.

K. Organisation

Art. 62 Organe und Verwaltung

Die Organe und die Verwaltung der PKG sind:

- a. der Stiftungsrat und seine Ausschüsse,
- b. die Vorsorgekommissionen (Art. 5) sowie
- c. die Geschäftsleitung

Art. 63 Organisations- und Wahlreglement

Die Grundsätze der Organisation, die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe sowie die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates sind im Organisations- und Wahlreglement geregelt.

Art. 64 Prüfung

1. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben nach Art. 52c BVG wahr. Der Revisionsbericht wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
2. Der Pensionsversicherungsexperte erfüllt die Aufgaben nach Art. 52e BVG. Er erstattet schriftlichen Bericht.

Art. 65 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht.

Art. 65a Datenschutz

1. Die PKG gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Leistungsberechtigten, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die PKG kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
2. Die PKG ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Leistungsberechtigte möglich sein.
3. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Invalidenrenten

Für Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen lit. f zur BVG-Revision.

Art. 67 Teilliquidation

Eine Teilliquidation richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 53 b–d BVG, Art. 27 g und h BVV 2 (Verordnung Nr. 2 zum BVG) und dem separaten Teilliquidationsreglement der PKG.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

zu Art. 28 und 29: Die am 1. Januar 2008 bereits laufenden Hinterlassenenrenten werden bis am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Lebensgemeinschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird, ausbezahlt. Falls die nach dem bisherigen Reglement am 1. Januar 2008 versprochene Ehegatten-Altersrente höher ist als die Hinterlassenenrente, wird ab dem Referenzalter der verstorbenen Person die höhere Altersleistung ausbezahlt.

zu Art. 6: Bei einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Invalidität oder zum Tod führt und die vor Inkrafttreten des jeweils aktuellen Vorsorgereglements und des jeweils aktuellen Vorsorgeplanes eingetreten ist, werden die Leistungen nach dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan bemessen, welche bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültig waren.

Art. 68a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

1. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

2. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion

des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

3. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 25 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Art. 68b Übergangsbestimmungen zu Art. 27 Abs. 2

Die beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge bei Invalidität wird analog zur Rentenberechtigung angepasst.

Art. 69 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zu ihrer Behebung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

2. Nötigenfalls kann/können beispielsweise

- a. Sanierungsbeiträge erhoben werden, wobei der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber mindestens so hoch ist wie derjenige der versicherten Personen,
- b. Sanierungsbeiträge von den Rentnern erhoben werden, wobei der jeweilige Sanierungsbeitrag nicht höher sein darf als jener Betrag, um den die laufenden Renten in den letzten zehn Jahren freiwillig erhöht wurden,
- c. der gesetzliche Mindestzins für die Berechnung des minimalen gesetzlichen Altersguthabens während maximal fünf Jahren um 0,5 Prozent unterschritten werden,
- d. der Zinssatz für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG während der Dauer der Unterdeckung reduziert werden auf den Zinssatz, mit dem die Altersguthaben verzinst werden; bereits gutgeschriebene Zinsen werden nicht gekürzt,
- e. Vorbezüge zur Amortisation von Hypothekendarlehen verweigert werden.

3. Der Arbeitgeber kann auch zu Sanierungsleistungen verpflichtet werden für Rentnerbestände, nachdem alle ihm zuzuordnenden aktiv Versicherten ausgetreten sind.

Art. 70 Reglementsänderungen

1. Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat jederzeit vorgenommen werden. Sie haben den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stiftungszweck Rechnung zu tragen.

2. Fehlen Bestimmungen im Vorsorgereglement, so hat der Stiftungsrat oder der Verwaltungsausschuss eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 71 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten entscheidet das vom BVG in Art. 73 als zuständig erklärte Gericht.

Art. 72 Haftung

Für die vorstehenden Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der PKG. Sie lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen, der Versicherten oder der anspruchsberechtigten Personen ergeben, und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 73 Auflösung und Liquidation

Bei einer Auflösung oder Liquidation der PKG ist nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes zu verfahren.

Art. 74 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2024.

Anhang I zum Vorsorgereglement

Rentenumwandlungssätze

ab 2025	Alter	Männer	Frauen				
			JG 1960 und älter	JG 1961	JG 1962	JG 1963	JG 1964 und jünger
	58	4,15 %					4,15 %
	59	4,30 %					4,30 %
	60	4,45 %					4,45 %
	61	4,60 %				4,6375 %	4,60 %
	62	4,75 %			4,8250 %	4,7875 %	4,75 %
	63	4,90 %		5,0125 %	4,9750 %	4,9375 %	4,90 %
	64	5,05 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %	5,0875 %	5,05 %
	64,25	5,0875 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %	5,0875 %
	64,50	5,1250 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %
	64,75	5,1625 %	5,3125 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %
	65	5,20 %	5,35 %	5,3125 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %
	66	5,35 %	5,50 %	5,4625 %	5,4250 %	5,3875 %	5,35 %
	67	5,50 %	5,65 %	5,6125 %	5,5750 %	5,5375 %	5,50 %
	68	5,65 %	5,80 %	5,7625 %	5,7250 %	5,6875 %	5,65 %
	69	5,80 %	5,95 %	5,9125 %	5,8750 %	5,8375 %	5,80 %
	70	5,95 %	6,10 %	6,0625 %	6,0250 %	5,9875 %	5,95 %

Der Stiftungsrat kann die Rentenumwandlungssätze jederzeit veränderten Zins- und Lebenserwartungen anpassen.

Luzern, 15. November 2023

Anhang II zum Vorsorgereglement

Wahlmöglichkeiten bezüglich der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen von Altersrentenbezügern

Art. 1 Grundsätze

1. Versicherte Personen können auf schriftlichen Antrag die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen, auf welche ihre Hinterbliebenen im Todesfall als Altersrentenbezüger Anspruch haben, anpassen. Sie können entweder die Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente gemäss Art. 36 wählen oder ein anwartschaftliches Todesfallkapital mitversichern.
2. Der Antrag auf eine Anpassung der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen muss bei der PKG vor dem Altersrücktritt, spätestens vor der ersten Rentenzahlung, schriftlich und mit Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners eingereicht werden. Zur Überprüfung der Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners benötigt die PKG die amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.
3. Im Falle einer Teilpensionierung gemäss Art. 41 mit Bezug einer Altersrente gelten für die weiteren Pensionierungsschritte die gleichen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wie für den ersten Pensionierungsschritt.

Art. 2 Anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente

1. Die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt für einen Altersrentenbezüger standardmässig 60 Prozent der Altersrente (Art. 36 Abs. 4). Versicherte Personen können davon abweichend eine anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente in der Höhe von 80 Prozent oder 100 Prozent der Altersrente wählen. Alternativ kann die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf die Höhe der Ehegattenrente nach BVG reduziert werden.
2. Die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird über eine Reduktion der Altersrente finanziert. Die Reduktion der Altersrente

wird in Abhängigkeit des Geschlechts der versicherten Person und der Altersdifferenz zum Ehegatten-/Lebenspartner individuell bestimmt.

3. Eine anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente von über 60 Prozent ist nur dann wählbar, wenn die aus der Reduktion resultierende Altersrente über der Altersrente nach BVG liegt.
4. Wird die PKG im Todesfall des Altersrentenbezügers gegenüber einem anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner leistungspflichtig als demjenigen im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Altersrente, verfällt der Anspruch auf eine gegenüber der Ehegatten-/Lebenspartnerrente nach Art. 36 Abs. 4 erhöhte anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente.
5. Bei einer Reduktion der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente auf die Höhe der Ehegattenrente nach BVG wird die Altersrente erhöht. Die Erhöhung der Altersrente wird in Abhängigkeit des Geschlechts, des Pensionierungsalters sowie des Verhältnisses zwischen der Höhe der reglementarischen Altersrente und der Altersrente nach BVG der versicherten Person bestimmt.

Art. 3 Todesfallkapital Altersrentenbezüger

1. Standardmässig richtet die PKG beim Tod eines Altersrentenbezügers kein Todesfallkapital aus. Versicherte Personen können davon abweichend ein Todesfallkapital mitversichern. In diesem Fall wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, falls der Altersrentenbezüger vor Vollendung des 75. Altersjahres verstirbt.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht den nach Ablauf der Altersrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres theoretisch ausstehenden Altersrenten. Entsteht nach dem Todesfall des Altersrentenbezügers Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, wird das Todesfallkapital um 60 Prozent reduziert.

3. Das Todesfallkapital gelangt unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung zur Auszahlung:

- a. dem hinterbliebenen Ehegatten,
- b. dem hinterbliebenen Lebenspartner gemäss Art. 36 Abs. 2,
- c. der Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- d. den natürlichen Personen, die vom Altersrentenbezüger in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde,
- e. den Kindern gemäss Art. 252 ZGB,
- f. den Eltern,
- g. den Geschwistern,
- h. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

4. Die Versicherung des anwartschaftlichen Todesfallkapitals wird über eine Reduktion der Altersrente finanziert. Diese beträgt für Männer 3 Prozent und für Frauen 2 Prozent der Altersrente gemäss Art. 35.

5. Die Versicherung des anwartschaftlichen Todesfallkapitals ist nur dann wählbar, wenn die aus der Reduktion resultierende Altersrente über der Altersrente nach BVG liegt.

Die wichtigsten Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Aktiv Versicherte	Versicherte, auch Arbeitsunfähige in bestehendem Arbeitsverhältnis, für welche durch den Arbeitgeber und allenfalls durch den Arbeitnehmer Risiko- und/oder Sparbeiträge entrichtet werden bis spätestens zum Ablauf der Wartefrist der Beitragsbefreiung. Sowie Versicherte, welche den Versicherungsschutz gemäss Art. 44 weiterführen.
Aktive Versicherungszeit	Versicherungszeit als aktiv Versicherte
Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr
Altersguthaben/-kapital	Individuelles Alterskonto des Versicherten/Rentenberechtigten
Altersgutschrift	Jährliche Gutschrift auf dem Alterskonto, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist
Altersleistung	Altersrente oder Alterskapital

Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/Anschlussvertrag	Basisvertrag zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der PKG, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind
Arbeitsunfähigkeit	Durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus der PKG (z.B. bei Stellenwechsel)
Einkauf/Nachfinanzierung	Möglichkeit von steuerbefreiten Nachzahlungen in die Pensionskasse
Gemeldeter oder massgebender Jahreslohn	Voraussichtlicher AHV-Jahreslohn bzw. gemäss Reglement/Vorsorgeplan
Mitwirkungspflicht	Eine Person, die Invaliditätsleistungen beansprucht oder bezieht, ist verpflichtet, bei Gesundheitsabklärungen (z.B. Arztbesuch), medizinischen Nachuntersuchungen (z.B. Gutachten) und zumutbaren Massnahmen zur Reintegration (z.B. Integrationsmassnahmen, Umschulungen) aktiv mitzuwirken.
Passiv Versicherte	Versicherte, die Invaliditäts-, Todesfall- oder Altersleistungen beziehen oder beitragsbefreit sind
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit und Fälligkeit von Altersleistungen; kann vor oder nach dem Referenzalter sein
Referenzalter	Im Vorsorgeplan festgelegtes Alter, in dem ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht
Rentenumwandlungssatz/ Umwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz eines Altersguthabens zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität

Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Technisches Datum	Massgebendes Datum für die administrative Abwicklung der Vorsorge
Versicherter Jahreslohn	Grundlage für die Berechnung der Leistungen und Beiträge (gemäss Vorsorgeplan)
Versicherte Person/Versicherte	Personen, für welche durch den Arbeitgeber und/oder durch den Arbeitnehmer Risiko- und/oder Sparbeiträge entrichtet werden, oder Personen, die Invaliditäts-, Todesfall- oder Altersleistungen beziehen oder beitragsbefreit sind
Versicherungsjahr	Kalenderjahr
Voraussichtliche Altersleistung	Auf den Zeitpunkt der Pensionierung hochgerechnete Altersleistung (nicht garantiert)
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit den Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen
Vorsorgeplan	Grundlagenpapier, das die mit der PKG vereinbarten Leistungen und Beiträge festhält
Wohneigentumsförderung	Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge



PENSIONSKASSE FÜR KMU